

Zusatzurlaubsklage:

Der OGH als letzte Instanz hat den 3 Kollegen, welche den Entgang des Zusatzurlaubs für Nachtdienste eingeklagt haben, Recht gegeben.

Die Kläger bzw. deren Dienstnehmergruppe brachten ein Sonderopfer in Form des Wegfalls des vertraglich zustehenden Urlaubsanspruchs!



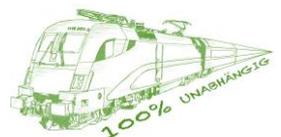
In Anbetracht des Minusausgleich durch den Nachtfaktor und in Folge dessen, dass in einzelnen Betriebsratsgremien der Arbeitszeitkollektivvertrag (§8Pkt3Abs.3) NICHT UMGESETZT wurde (Freigabe ganzer Dienstsichten), kam das Gericht zu der Erkenntnis, dass der Entfall von ganzen Schichten nicht festgestellt werden konnte!!!

Auf Seite 11 des Urteils steht weiter:

„...käme ein vereinbarter Zeitausgleich in seinem Erholungswert dem entfallenen Zusatzurlaub gleich oder näher als verkürzte Nachtdienste (Der vorgebrachte Entfall ganzer Dienstsichten konnte nicht festgestellt werden).“

Durch die Berücksichtigung des Nachtfaktors in den Dienstplänen wird geblockter Zeitausgleich verwehrt.

Daher war der Eingriff in die Dienstverträge verschlechternd und als unzulässig zu beurteilen.



Zusatzurlaubsklage

